

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 1

Artikel: Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576557>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den, sondern wirklich Maschinen und Erzeugnisse, wie sie durch die Fabriken selbst seit Jahren mit Erfolg exportiert werden können.

Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Straßengebiet.

(Korrespondenz.)

Bei Aufgrabungsarbeiten in öffentlichen Straßen ergeben sich sehr oft Anstände zwischen den Straßenaufsichtsorganen und denjenigen Unternehmungen (Gaswerke, Wasserwerke, Elektrizitätswerke, Telefonverwaltungen), die die Straße bzw. die Trottoirs benützen für das Einlegen ihrer Leitungen und Kabel. Insbesondere über die nachträglich nötigen Instandstellungsarbeiten gehen die Meinungen hie und da auseinander. War schon bei den früher allgemein üblichen Schotterstraßen die Wiederinstandstellung auf den früheren Zustand mit Schwierigkeiten verbunden, so trifft dies bei den stets zunehmenden Hartbelägen aller Art in vermehrtem Maße zu. Vom Straßeneigentümer verlangt man tadellosen Zustand der Straßen und einheitliche Fahrbahndecke. Wohl bestehen zwischen verschiedenen Stadtverwaltungen und den in Betracht fallenden Werken über solche Bewilligungen und Instandstellungsarbeiten Verträge; doch fehlte bisher eine einheitliche Regelung bzw. eine Art Rahmenvorschrift, an die man sich gegenseitig halten konnte.

Es ist daher außerordentlich zu begrüßen, daß die Vereinigung Schweizerischer Straßensachmänner eine Sammlung von Bestimmungen herausgegeben hat, die als einheitliche Begleitung bei größeren und kleineren Arbeiten dienen werden. Sie sind nicht etwa, wie man vermuten könnte, reine „Abwehrvorschriften“ zugunsten der kantonalen und Gemeinde-Bauämter; sondern sie enthalten auch Bestimmungen für diejenigen Fälle, wo der Eigentümer der Straße selbst Bauherr ist. Die Vorschriften umfassen 34 Artikel. Sie sind so eingehend gehalten, daß sie einmal einen wesentlichen Bestandteil aller Werkverträge für Bauarbeiten bilden, sei es, daß man sie dem Vertrag beigibt, sei es, daß man im Vertrag auf sie hinweist; ferner sollen sie auch denjenigen kleineren Gemeinden dienen, die kein eigenes geschultes Personal haben; endlich wollte man nicht durch Hinweise auf andere gesetzliche Bestimmungen die Vorschriften belasten, weshalb neben den rein technischen Bestimmungen auch solche zur Klarstellung der rechtlichen Beziehungen zwischen Straßeneigentümer, Bauherr und Unternehmer unter sich und gegenüber Dritten in diese Vorschriften aufgenommen wurden, so u. a. Fragen der Haftpflicht und der Verantwortlichkeit des Werkgehaltens gegenüber den Straßeneigentümern und dritten bei Unfällen und Wertmängeln.

Gleichzeitig mit den Vorschriften wurde auch ein Bewilligungsformular aufgestellt, das in formeller Beziehung die Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme von Grabarbeiten im öffentlichen Straßengebiet einheitlich regeln soll.

Die „Vorschriften“ gliedern sich in folgende Hauptabschnitte:

- I. Allgemeines.
- II. Leitungen und Vermessungselemente.
- III. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Verkehrs und der unge störten Straßenentwässerung.
- IV. Arbeitsausführung.
- V. Abnahme der Arbeit.
- VI. Haftung für richtige Werkausführung.
- VII. Haftpflicht.
- VIII. Kosten.

Im I. Abschnitt werden behandelt: Gesuch um Bewilligungsformulare; Verantwortlichkeit des Unternehmers gegenüber dem Straßeneigentümer als Bauherr; Exekutionsbefugnis des Straßeneigentümers und Exekutionsverfahren.

Der II. Abschnitt enthält Bestimmungen über: Leitungen im Straßenkörper; Vermessungselemente.

Der III. Abschnitt befaßt sich mit: Verkehrsregelung, Straßenabspernungen; Offenhaltung der Entwässerungsanlagen; Materiallagerung, Übergänge und Überfahrten.

Am meisten Vorschriften enthält der IV. Abschnitt über Arbeitsausführung: Absteckung; Betonaufruch; Trennung des Aushubmaterials nach Gattungen; Sprengarbeiten; Abtransport des überschüssigen Materials; Spritzung; Untergraben der Straßendecke und von Leitungen.

Für die Grabenfüllung zulässiges Material; Ausschluß gefrorenen Materials; Auffüllung über Leitungen; Einbringen und Stampfen des Materials; Steinbett und Beschotterung; Maßnahmen bei Straßen mit Oberflächenbehandlung; Leitungsteile in der Fahrbahn; Maßnahmen der Straßenverwaltung bei vorschriftswidriger Arbeit; Wiederherstellung der Straßendecke; Einbau einer provisorischen Straßendecke; Maßnahmen bei Setzungen; Wiederherstellung aller Straßenbestandteile und Nebenanlagen; Räumung der Baustelle nach der Bauvollendung.

Der V. Abschnitt enthält einen einzigen Artikel über Abnahme der Arbeit.

Der VI. einen solchen über: Haftung für richtige Durchführung der Arbeit.

Der VII. Abschnitt regelt die Haftpflicht: Haftung gegenüber Drittpersonen (Art. 29); Haftung des Bauherrn aus Art. 29; Haftpflichtversicherung des Unternehmers.

Der VIII. Abschnitt handelt von den Kosten: Verpflichtung der nach Art. 2 bzw. Art. 3 Verantwortlichen zur Kostentragung, sowie über die Kaution.

Diese Inhaltsangabe mag genügen, um darzulegen, wie umfassend die Vorschriften sind und wie sie jeder Gemeinde vortreffliche Dienste leisten werden. Sie sind um mäßigen Preis zu beziehen beim Sekretariat der „Vereinigung Schweiz. Straßensachmänner.“ Adresse: Bahnhofquai 7, Zürich.

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Vicosoprano (Graubünden). (Korr.) 1100 m³, das heißt fast ihren ganzen Schlag, hat die Gemeinde Vicosoprano verkauft. Es waren unter dem zu 19/20 bestehenden Fichtenholz 265 m³ Untermesser und 100 m³ Holz dritter Qualität. Der erzielte Durchschnittspreis betrug Fr. 38.13 pro m³. Das Holz lag zum großen Teil an entlegenen Orten. Aufrüstung und Fuhr wurden fast ausschließlich von Einheimischen besorgt und die Gemeinde zahlte dafür die schöne Summe von Fr. 12,300. Das Holz geht in der Hauptsache nach Itallen.

Totentafel.

† Arcangelo Cavadini-Burger, Bauunternehmer in Zürich, starb am 28. März im Alter von 70 Jahren.

Verschiedenes.

Kongreß für Gartenbau. Vom 7. bis 12. August d. J. findet in London der neunte internationale Kongreß für Gartenbau statt. Der Bundesrat hat beschlossen, sich durch folgende Delegation vertreten zu lassen: Dr.